

Allgemeine Nutzungsbestimmungen der SBB für Fundraising-Aktivitäten auf dem Bahnhofareal.

Grundlage der Nutzung des Areals der SBB ist die Regelung für die Benutzung der öffentlichen Bereiche des Areals der SBB IM 70002.

1. Gegenstand

Als Fundraising gelten kommerzielle Promotionen mit einem ideellen Hintergrund (politisch, religiös, humanitär, kulturell oder ökologisch) durch gemeinnützige Organisationen (sog. Mischnutzung). Fundraising auf dem öffentlich zugänglichen Areal der SBB werden an vorgegebenen Standorten und Zeiten bewilligt. Nicht von Bedeutung ist, ob das Fundraising durch die gemeinnützige Organisation selbst oder von Dritten durchgeführt wird.

Für rein ideelle Promotionen und rein kommerzielle Promotionen bestehen separate Nutzungsbestimmungen (Allgemeine Nutzungsbestimmungen für ideelle Promotionen auf dem Bahnhofareal/Allgemeine Nutzungsbestimmungen der SBB für kommerzielle Promotionen auf dem Bahnhofareal).

Begriffsdefinitionen:

- Fundraising:
 - Mittelakquisition bzw. Mittelbeschaffung umfasst alle Aktivitäten zum Aufbau von Beziehungen (Mitgliederanwerbung) mit dem Zweck, Ressourcen einzuwerben.
- Kommerziell:
 - Rein wirtschaftlicher Zweck ohne gemeinnützigen (politisch, religiös, humanitär, kulturell oder ökologisch) Hintergrund.
- Ideelle Promotion:
 - Als ideelle Nutzungen gelten sämtliche Aktivitäten, mit welchen u.a. politische, religiöse, humanitäre, kulturelle oder ökologische Zwecke verfolgt werden, unter Ausschluss kommerzieller Nutzungen.
- Gemeinnützige Organisation:
 - Hierbei handelt es sich um das auf den Fundraisingflächen beworbene gemeinnützige Hilfswerk, welches einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.
- Veranstalterin
 - Die Organisation, welche das Fundraising mit ihrem Personal durchführt.
- Dialoger
 - Personen, die in aktiver Form Passanten zum Zweck der Anwerbung ansprechen. Mit der männlichen Schreibweise sind immer auch die weiblichen Dialogerinnen gemeint.

Nicht zugelassen sind Nutzungen, die:

- den ordentlichen Bahnbetrieb stören oder den Zugang zur Bahn behindern;
- · einen Gefahrenzustand schaffen;
- gegen Sitte und Anstand verstossen;
- · geschützte Persönlichkeitsrechte verletzen;
- die Sauberkeit beeinträchtigen;
- · gegen gesetzliche Vorschriften verstossen.

Die SBB hat die Bewirtschaftung der Fundraisingflächen zu kommerziellen Zwecken an die APG|SGA übertragen.

2. Bewilligungsgesuch

Für Fundraising-Aktivitäten auf SBB Areal ist vorab eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Den Veranstalterinnen steht bei Bedarf ein Anmeldeformular zur Verfügung. Dieses ist online unter www.apgsga.ch/promotion verfügbar oder kann bei der APG|SGA bestellt werden.

Die Bewilligung von Fundraising-Aktivitäten gilt gleichzeitig als Ausweis für die Veranstalterin. Allen mitwirkenden Dialogern ist eine Kopie in digitaler Form oder auf Papier als Ausweis zu übergeben. Bei einer eventuellen Personenkontrolle durch das Sicherheitspersonal ist diese vorzuweisen.

Das Einholen von allfällig weiteren behördlichen Bewilligungen ist Sache der Veranstalterin.

3. Zulassungsbedingungen

3.1. Vergabe der Fundraisingflächen

Die Buchungswünsche der Veranstalterinnen für den kommenden Monat können jeweils bis am 15. des Vormonats eingereicht werden. Die APG|SGA sorgt bei der Vergabe nach Möglichkeit für eine paritätische Berücksichtigung aller gemeinnützigen Organisationen.

3.2. Durchführungs-Kadenz

Pro Bahnhof resp. Standort und pro Woche finden maximal zwei Fundraising-Aktivitäten statt.

3.3. Mietdauer

Die Bewilligung für Fundraising-Aktivitäten wird für die Dauer eines Tages erteilt. Dieser beginnt mit dem ersten abfahrenden Zug und endet mit dem letzten ankommenden Zug des jeweiligen Bahnhofs.

3.4. Berechtigte Organisationen

ZEWO zertifizierte gemeinnützige Organisationen sind unter Berücksichtigung des Anmelde- bzw. Bewilligungsprozesses berechtigt, an den SBB Bahnhöfen Fundraising-Aktivitäten durchzuführen.

Bei einer von der ZEWO nicht zertifizierten gemeinnützigen Organisation steht es der SBB jeder Zeit frei, eine sogenannte «unverbindliche Einschätzung» durch die ZEWO zu verlangen. In diesem Fall muss die gemeinnützige Organisation von der ZEWO eine unverbindliche Einschätzung im Hinblick auf offensichtliche Abweichungen von den ZEWO-Standards durchführen lassen. Das Einschätzungsresultat enthält eine Übersicht, zu welchen der ZEWO-Standards Abweichungen erkennbar sind sowie eine Empfehlung an die gemeinnützige Organisation zum weiteren Vorgehen.

Die SBB entscheidet aufgrund dieser Einschätzung der ZEWO über die Zulassung zum Fundraising der gemeinnützigen Organisation auf dem SBB Areal. Die SBB erhält dazu von der ZEWO eine Kopie der Einschätzung und kann für allfällige Rückfragen direkt an die ZEWO gelangen. Für eine Bewilligung müssen nicht alle ZEWO Grundsätze erfüllt sein. Es erfolgt eine Gesamtbetrachtung der gesuchstellenden Organisation, gestützt auf die Einschätzung der ZEWO durch die SBB. Die ZEWO gibt die Unterlagen vor, die für die Prüfung einzureichen sind. Die Beschreibung der ZEWO-Grundsätze ist auf der Website www.zewo.ch ersichtlich. Die Kosten gehen zulasten der gemeinnützigen Organisation.

Da es sich bei der unverbindlichen Einschätzung nicht um eine offizielle Prüfung durch die ZEWO handelt, sondern nur um eine freiwillige Vorbereitung auf die Zertifizierung, darf die gemeinnützige Organisation das Resultat gegenüber Dritten oder in der Kommunikation nach aussen nicht verwenden.

Falls sich die gemeinnützige Organisation entscheidet das ZEWO-Aufnahmeverfahren nicht weiterzuführen, so kann die SBB nach zwei Jahren erneut eine Einschätzung verlangen.

3.5. Qualitätssicherung

Alle Organisationen, welche Fundraising-Aktivitäten durchführen, müssen über ein Qualitätssicherungskonzept verfügen. Dieses muss der APG|SGA und SBB zur Prüfung übergeben werden. Dieses Konzept muss sicherstellen, dass sich die Dialoger während des operativen Fundraisings in Bahnhöfen an alle Vorgaben halten. Es muss aufzeigen, wie dies geschult, kontrolliert und wenn nötig, korrigiert wird.

Folgende Inhalte resp. Prozesse sind im Konzept zwingend darzustellen:

- Schulung der Dialoger und Prüfung der Schulungsinhalte;

- Auftritt der gemeinnützigen Organisation (Stand, Kleidung, Beschriftung);
- Sicherstellung der Ausrüstung der Dialoger mit den notwendigen Unterlagen (Vertragsresp. Bewilligungsdokument, tagesaktueller Download des jeweiligen Bahnhof-Factsheets, Prüfungszertifikat des E-Learning-Kurses etc.);
- Persönliches Profil jedes Dialogers (Anzahl Einsätze, festgestellte Regelbrüche und Reklamationen etc.). Beurteilung der Eignung für Einsätze in Bahnhöfen;
- Definition, wie die angemessene Akquisition von Kunden stattfindet;
- Reklamationsmanagement Kunden, APG|SGA/SBB: Es muss möglich sein, negative Feststellungen durch Kunden oder APG|SGA/SBB Personal unmittelbar der verantwortlichen Veranstalterin zu übermitteln. Die Veranstalterin muss in der Lage sein, umgehend die notwendigen Korrektur-Massnahmen durchzuführen;
- Prozess der Nachschulung, Verwarnung und Ausschluss von Dialogern vom Einsatz in SBB Bahnhöfen.

Falls eine Veranstalterin für mehrere gemeinnützige Organisationen tätig ist, kann ein allgemeingültiges Konzept erstellt werden.

3.6. Schulung für Einsätze als Dialoger an SBB Bahnhöfen

Die Arbeit als Dialoger an SBB Bahnhöfen unterliegt vielen Rahmenbedingungen. In einem massgeschneiderten E-Learning Kurs werden die Inhalte zu diesem Thema vermittelt. Mit einem Abschlusstest kann ein Kurszertifikat erlangt werden. Dieses Zertifikat ist obligatorisch für alle Dialoger auf SBB Terrain. Der Kurs wird durch die APG|SGA/SBB kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Abbruch von Fundraising-Aktivitäten

Bei Missachtung von Auflagen der SBB, der APG|SGA oder der vorliegenden Nutzungsbestimmungen können die APG|SGA, die SBB durch die Sicherheitsorgane oder ihre Verantwortlichen vor Ort der Veranstalterin die Bewilligung für das Fundraising entziehen und den unmittelbaren Abbruch des Fundraisings verlangen. In schweren Fällen kann eine Nichtbeachtung zur Verweigerung von Bewilligungen für künftige Fundraising-Aktivitäten führen. In diesen Fällen besteht kein Anrecht auf Rückerstattung eines allfällig bezahlten Tarifs, ebenso entfällt der Anspruch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn.

Die SBB, ihre Sicherheitsorgane oder APG|SGA können eine Aktion aus wichtigen betrieblichen Gründen jederzeit abbrechen, verschieben oder annullieren. Die APG|SGA informiert die Veranstalterin so schnell als möglich.

Lärmemissionen und Erschütterungen durch Bauarbeiten in den Bahnhöfen können nicht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn besteht nicht.

5. Allgemeines

Allfällige Immissionen wie insbesondere Lärm, Geruchseinflüsse, Lichteffekte etc., welche bei Durchführung einer Promotion entstehen, müssen der APG|SGA angemeldet und durch diese vorgängig bewilligt werden.

6. Standorte

6.1. Bewegungszonen für die Dialoger

Die SBB definiert die auf ihrem Areal für das Fundraising zur Verfügung stehenden Standorte und Bewegungszonen. Auf Perrons, bei Perronzugängen, Treppen, Rampen, Liften, Rolltreppen, Unterführungen, Automaten, Geschäftseingängen und anderen Dienstleistungspunkten sind keine Fundraising-Aktivitäten zugelassen. Es sind ebenfalls Korridore definiert, die dem freien Kundenfluss dienen und keine Ansprache/Akquisition stattfinden darf.

Das Fundraising hat ausschliesslich im zugewiesenen Bereich stattzufinden. Für jeden Bahnhof ist dieser Bereich mittels eines Plans oder einer Fotomontage klar definiert. Die Ansprache von Bahnhofpassanten abseits der bezeichneten Bewegungszone ist nicht gestattet.

Die Factsheets mit den eingezeichneten Fundraisingflächen sind abrufbar unter folgendem Link: https://www.apgsga-promotion.ch/de/planung/

Fundraisingflächen stehen aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in jedem Bahnhof zur Verfügung. Die APG|SGA führt eine Liste der aktuell zugelassenen Bahnhöfe auf Ihrer Homepage.

6.2. Anzahl Dialoger pro Fundraisingfläche

Die maximal zulässige Anzahl Dialoger pro Fundraisingfläche gemäss Bewilligung ist einzuhalten. Es gilt zu beachten, dass diese Vorgabe pro Standort variieren kann.

6.3. Rotationsprinzip

An gewissen Bahnhöfen stehen mehrere Fundraisingflächen zur Verfügung. Die Fundraisingflächen werden durch die APG|SGA zugeteilt und müssen wie vertraglich vereinbart, belegt werden.

6.4. Standmaterial

Als Fundraising-Stand ist eine Steh-Theke zugelassen, mit den maximalen Seitenmassen 100 x 100cm. An ausgewählten Bahnhöfen kann gemäss Bewilligung auch ein Stand von 3 x 3m zugelassen werden.

Die Beschaffung des Standmaterials sowie dessen Auf- und Abbau ist Sache der Veranstalterin. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten trägt die Veranstalterin.

6.5. Kennzeichnung

Die beworbene gemeinnützige Organisation und alle Dialoger müssen durch eine klare Anschrift (Thekenbranding, Aufdruck auf Kleidung, Schild oder Ähnliches) erkennbar sein. Der Stand ist ansprechend zu gestalten.

6.6. Beschallung

Die Beschallung der Fundraisingfläche ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme: An den 3 x 3m Ständen ist die standbezogene Beschallung erlaubt. Eine solche ist bewilligungspflichtig.

7. Geldspende

Geldspenden für konkrete Hilfsprojekte oder für gemeinnützige Organisationen sind im Prinzip möglich. Es muss ein spezifisches Standkonzept erstellt und durch die APG|SGA bewilligt werden. Es muss sich um einen Informations-Stand handeln (Mindestens 3 x 3m) mit der Möglichkeit zur Geldspende. Eine aktive Kundenakquisition zu diesem Zweck ist nicht erlaubt.

Die Geldspende ist ausschliesslich bargeldlos zu leisten. Dem Kunden muss eine Quittung und auf Wunsch eine Steuerbefreiungs-Bescheinigung für die Spende ausgehändigt werden.

8. Organisation

In der Regel erfolgt keine persönliche Einweisung durch SBB Personal vor Ort. Die Örtlichkeiten sind gemäss Plan resp. Fotomontage zu belegen.

Der APG|SGA ist eine Kontaktperson der Veranstalterin vor Ort mit Mobile-Nummer bekannt zu geben, die jederzeit während der Fundraising-Aktivität erreichbar ist.

9. Verhaltensregeln für Dialoger

Die Dialoger haben sich höflich und anständig zu verhalten. Eine ablehnende Geste oder ein «Nein danke» eines Passanten ist zu respektieren. Es ist darauf zu achten, dass Passanten nicht mehrmals angesprochen werden.

Aggressives Verhalten jeglicher Art, zum Beispiel Versperren des Weges, Festhalten am Arm, Zurufen über weite Distanz, Nachpfeifen oder Ähnliches ist zu unterlassen.

Es ist nicht erlaubt, auf den Fundraisingflächen zu rauchen. Zum guten Erscheinungsbild gehört, dass Kleider, Taschen etc. nicht im einsehbaren Bereich des Standes deponiert sind.

Das leere Transportbehältnis für den Theken-Stand ist abseits der Fundraisingfläche und ausserhalb der Durchgangsbereiche zu deponieren.

10. Reinigung und Aufräumarbeiten

Die Veranstalterin ist für die Reinigung der Örtlichkeiten sowie die Entsorgung der Abfälle besorgt. Allfällige Nach- oder Extrareinigungskosten im Zusammenhang mit einem durchgeführten Fundraising werden der Veranstalterin in Rechnung gestellt.

Die Veranstalterin ist verpflichtet, sich nach dem Fundraising selbstständig nach verbliebenem Material zu erkundigen und dieses innerhalb eines Arbeitstages abzuholen. Die Nachverrechnung von Lagergebühren bleibt vorbehalten.

11. Sicherheit

Die Veranstalterin ist für die Sicherheit der Dialoger verantwortlich. Er hat Personenansammlungen zu vermeiden.

Die Veranstalterin hat die gültigen Sicherheitsbestimmungen der Feuerpolizei, der kantonalen Gebäudeversicherung und weitere gesetzliche sowie bahnbetriebliche Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase auf den Fundraisingflächen gelagert und kein offenes Feuer entfacht werden. Dekorationsmaterial und Ähnliches muss als nicht brennbar klassiert sein. Zur Verteilung gelangende mit Helium gefüllte Ballone oder die Verwendung von Heizpilzen oder dergleichen sind in Bahnhöfen verboten.

Heliumballone zur Standdekoration sind erlaubt. Diese müssen jedoch ausserhalb des Bahnhofgebäudes gefüllt werden. Unter Druck stehende Gasflaschen in Bahnhofgebäuden sind verboten.

Elektrische Installationen sind durch Fachpersonal auszuführen und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

12. Haftung

Die Veranstalterin haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche auf die Fundraising-Aktion zurückzuführen sind.

Die Veranstalterin muss über eine Haftpflichtversicherung mit einer gedeckten Schadensumme von mindestens CHF 5 Mio. verfügen.

Seitens SBB oder APG|SGA wird keine Haftung für Schäden der Veranstalterin oder Dritter übernommen. Insbesondere trifft die SBB keine Haftung für Diebstahl oder Schäden bei der Lagerung von Fundraising-Material.

13. Ergänzende Bestimmungen

Informationen, welche das geplante Fundraising betreffen wie Ort, Datum, Art, Veranstalterin und gemeinnütziger Organisation dürfen durch die SBB oder APG|SGA an Dritte weitergegeben werden.

Zusätzliche Bestimmungen örtlicher Hausordnungen oder Reglemente sind zu beachten und gelten als verbindlich. Die Bahnhofordnung ist einzuhalten.

Sofern vorhanden, hat die Veranstalterin die Möglichkeit, während der Dauer des Fundraisings den WLAN (WiFi)-Zugang der SBB AG zu benützen.

Weder die SBB noch die APG|SGA übernehmen eine Haftung für einen unterbruch- und störungsfreien WLAN-Zugang. Die Veranstalterin ist für die rechtskonforme Benutzung des WLAN-Zugangs verantwortlich. Sie haftet der SBB und der APG|SGA für Schäden, welche diesen aus dem rechtswidrigen Gebrauch entstehen.

Foto- und Filmaufnahmen im Zusammenhang mit der Fundraising-Aktivität sind erlaubt und gelten als bewilligt. Die geltenden Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen sind zu beachten.

Ausgabe 01.01.2021